

## Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von Hopfen

In der Europäischen Union (EU) müssen Hopfen und Hopfenerzeugnisse Mindestqualitätsanforderungen erfüllen. Ihre Einhaltung bei der Einfuhr wird in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kontrolliert.

**Rechtsgrundlagen:** Die einheitliche gemeinsame Marktorganisation, die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 mit Zertifizierungsvorschriften für Hopfen und die Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 mit Vorschriften zur Einfuhr von Hopfen und Hopfenerzeugnissen sind die Rechtsgrundlagen für die Bedingungen zur Einfuhr von Hopfen in die EU.

**Äquivalenzbescheinigung:** Die Einfuhr von Hopfen und Hopfenerzeugnissen ist nur möglich, wenn das Land, aus dem der Hopfen / das Hopfenerzeugnis eingeführt werden soll, von der EU anerkannt ist und in diesem Land eine Äquivalenzbescheinigung für die jeweilige Partie ausgestellt wurde. Diese Äquivalenzbescheinigung bescheinigt, dass das jeweilige Erzeugnis die Mindestanforderungen für Hopfen / Hopfenerzeugnisse erfüllt.

Die Äquivalenzbescheinigung muss beim Zoll für die zollrechtliche Abfertigung vorgelegt werden.

Ferner muss die Äquivalenzbescheinigung der BLE für eine Stichprobenkontrolle vorgelegt werden.

Der Zoll schickt nach der Verzollung ein Doppel der Äquivalenzbescheinigung an die BLE, um über die Verzollung zu unterrichten.

**Ausnahmen:** Die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung ist nicht erforderlich bei Hopfenzapfen, Hopfenpellets und Hopfenmehl in Packstücken, die jedes 1 kg nicht überschreiten und bei Hopfenauszügen bis maximal 300 g je Packstück und sofern die Sendung

- a) die Form kleiner Pakete hat, die zum Verkauf an Einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,
- b) für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder
- c) für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpackung angegeben sein.

**Kontrolle:** Die BLE ist gemäß Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1295/2008 verpflichtet, stichprobenweise zu prüfen, ob der Hopfen bzw. die Hopfenerzeugnisse die Mindestanforderungen der EU erfüllen. Diese Kontrolle wird stichprobenweise vor der Verzollung durchgeführt.

**Anmeldung zur Konformitätskontrolle:** Der Einführer ist gemäß § 33 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) verpflichtet, der zuständigen Kontrollbehörde, also der BLE, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, sofern dies für die Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften erforderlich ist.

Die Anmeldung bei der BLE erfolgt über das elektronische Anmeldeverfahren QUAKON.

Bitte lassen Sie sich bei der BLE für die Anmeldung über QUAKON registrieren:

[https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html)

Kennung und Passwort, die den Zugriff auf das Anmeldeformular ermöglichen, erhalten Sie bei allen Kontrollstellen der BLE.



Die Anmeldung erfolgt über das Portal QUAKON:

<https://quakon.ble.de/quakon/logincheck>

Bei der Anmeldung ist eine elektronische Kopie der Äquivalenzbescheinigung (pdf-Datei) und möglichst ein Foto der Kennzeichnung eines Packstücks der Partie hochzuladen. Der Eingang der Anmeldung wird durch die BLE automatisch bestätigt.

**Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle:** Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrolle am gewünschten Kontrollort. Erforderlichenfalls bestimmt die BLE einen anderen Kontrollort.

**Verzicht auf Konformitätskontrolle:** Die BLE kann in Ausnahmefällen und nach Abwägung aller Risikofaktoren auf die Durchführung einer Konformitätskontrolle verzichten. Der Einführer erhält über den geschützten Arbeitsbereich in QUAKON eine Verzichtserklärung zur Vorlage beim Zoll.

**Konformitätskontrolle:** Der Einführer ist bei der Konformitätskontrolle von Hopfen und Hopfenerzeugnissen darlegungspflichtig. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, lehnt der Kontrolleur die Durchführung der Konformitätskontrolle ab.

Die BLE verschließt die für die Konformitätskontrolle beprobten Packstücke, kennzeichnet diese mit Aufklebern und stellt dem Einführer nach Beendigung der Kontrolle die Packstücke wieder zur Verfügung.

Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Einführer einen Probeentnahmeschein.

**Kontrollergebnis – Konformitätsbescheinigung:** Entspricht eine kontrollierte Partie den Mindestqualitätsanforderungen, stellt der Kontrolleur / die Kontrolleurin der BLE eine Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll aus.

**Kontrollergebnis – Beanstandung:** Entspricht eine kontrollierte Partie nicht den Mindestqualitätsanforderungen, stellt der Kontrolleur / die Kontrolleurin der BLE ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf nicht eingeführt werden.

Sofern eine Korrektur des festgestellten Mangels nicht möglich ist, kann der Einführer die Partie

- einer aktiven Veredelung mit dem Ziel der Wiederausfuhr zuführen, wobei die Nämlichkeit sichergestellt sein muss;
- unter zollamtlicher Überwachung vernichten lassen;
- in ein Drittland verbringen, wobei dies auch das Herkunftsland sein kann. In diesem Fall wird der Zoll gebeten, das Beanstandungsprotokoll an die Äquivalenzbescheinigung anzustempeln. Diese Ausfuhr bestätigt der Zoll auf der Anlage zum Beanstandungsprotokoll.

**Zollabfertigung:** Für die zollrechtliche Abfertigung ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Verzichtserklärung nicht zwingend erforderlich.

Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist eine Codenummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union

eingeorordnet sein. Für die Einordnung eines Erzeugnisses sind in Deutschland die Bundesfinanzbehörden zuständig. Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter

[https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html)

**Weitere Vorschriften:** Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften, Vorschriften zu den zulässigen Rückstandshöchstmengen, pflanzenschutzrechtliche Vorschriften und lebensmittelrechtliche Vorschriften und ggf. die Vorschriften des Einfuhrlandes zu beachten.

**Weitere Informationen auf**  
[www.ble.de/qualitaetskontrolle](http://www.ble.de/qualitaetskontrolle) > Hopfen

#### → Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Marktorganisation)
- Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 (Zertifizierungsvorschriften)
- Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 (Einfuhrbedingungen)

#### → Informationen zur Anmeldung

- QUAKON – Elektronische Anmeldung Qualitätskontrolle
- Kontrollstellen der BLE

#### → Elektronischer Zolltarif

- [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

#### **Kontakt**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Redaktion: Referat 525  
Vermarktungsnormen und Konformitätskontrolle  
Telefon: +49 (0)228 68 45 – 3336  
E-Mail: [qualitaetskontrolle@ble.de](mailto:qualitaetskontrolle@ble.de)  
[www.ble.de/qualitaetskontrolle](http://www.ble.de/qualitaetskontrolle)

Stand: Februar 2022